

07.12.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/2994 -

2. Lesung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter:

Abgeordneter Körfges

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/2994 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 07.12.2018 /Ausgegeben: 10.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. - neu -
Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:

„§ 27 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“
2. - neu -
§ 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Stichtagen“ die Wörter „ab dem 31. Dezember 2017“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Stichtagen“ die Wörter „ab dem 31. Dezember 2017“ eingefügt.“
3. - bisher 1. -
unverändert

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat unverzüglich zu entscheiden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.“

- c) Nach Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 entsprechend. Nach Absatz 2 Satz 8 erfolgte Unterzeichnungen sind anzurechnen.“

4. - bisher 2. -

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Rat kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Hauptausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) unverändert

- c) unverändert

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 vor, so entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“

bb) In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 abschließend“ eingefügt.

e) Nach Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 oder Satz 10 vor, so entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „von drei Monaten“ die Wörter „nach der Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.

cc) In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 oder Satz 2 abschließend“ eingefügt.

e) unverändert

5. - neu -
§ 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“**

b) Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis, legt dieses zur Einsichtnahme öffentlich aus und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften

Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.“

d) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

3. § 45 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „beziehungsweise Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.

6. - bisher 3. -
unverändert

7. - bisher 4. -
unverändert

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“

5. In § 48 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „,so weit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ eingefügt.

8. - bisher 5. -
unverändert

6. In § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Antrags“ folgende Wörter eingefügt: „; § 26 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend“

9. - bisher 6. -
unverändert

7. § 71 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

10. - bisher 7. -
unverändert

„In kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten muss mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen. In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, besitzen.“

Artikel 2
**Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung
des Kreistags**

Das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) wird aufgehoben.

Artikel 3
**Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 4 Prozent der Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 8 000 Einwohnern. § 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 22 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Kreistag

Artikel 2
**Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung
des Kreistags**

Unverändert

Artikel 3
**Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 22 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Kreistag

unverzüglich zu entscheiden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Kreistag kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Kreisausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.“

- b) unverändert

- c) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Nach Absatz 2 Satz 8 erfolgte Unterzeichnungen sind anzurechnen.“

- c) unverändert

- | | |
|---|--|
| <p>d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 vor, so entscheidet der Kreistag lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“</p> <p><u>bb)</u> In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 <u>beziehungsweise</u> Satz 2 abschließend“ eingefügt.</p> <p>e) Nach Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„§ 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“</p> | <p>d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 <u>oder Satz 10</u> vor, so entscheidet der Kreistag lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“</p> <p><u>bb)</u> <u>In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „von drei Monaten“ die Wörter „nach der Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.</u></p> <p><u>cc)</u> In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 <u>oder</u> Satz 2 abschließend“ eingefügt.</p> <p>e) unverändert</p> |
| <p>3. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „beziehungsweise Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.</p> <p>b) Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>c) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>4. § 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p> | <p>4. unverändert</p> |

„(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Kreistag kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“

- | | | | |
|----|---|----|-------------|
| 5. | In § 33 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „,so weit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ eingefügt. | 5. | unverändert |
| 6. | In § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Antrags“ folgende Wörter eingefügt: „; § 23 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“ | 6. | unverändert |
| 7. | § 47 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: | 7. | unverändert |

„Der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen.“

- | | | | |
|----|-------------------------------------|----|-------------|
| 8. | § 56 wird wie folgt geändert: | 8. | unverändert |
| | a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben. | | |

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Erhöhung des“ die Wörter „für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung beschließen, dass

 1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ausgenommen werden,
 2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Landschaftsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Landschaftsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“
2. § 20 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Richteramt oder zur

Artikel 4
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Erhöhung des“ die Wörter „für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 4 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandsordnung beschließen, dass

 1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 4 Nummer 3 ausgenommen werden,
 2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

Unverändert

nicht, soweit die Verbandsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Regionaldirektor oder ein Beigeordneter muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Erhöhung des“ die Wörter „für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes ist der 8. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

Unverändert

14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der § 75 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4, § 76 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung der Haushalt nicht ausgeglichen ist, kann die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anordnen. § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Prüfung des Landesverbandes obliegt dem Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann sich auf Kosten des Landesverbandes zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse der Gemeindeprüfungsanstalt bedienen.

(2) Für die wirtschaftliche Betätigung des Landesverbandes und für seine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen im Übrigen sind die Regelungen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Zum Ausgleich des Aufwands, der sich durch die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht ergibt, erhält der Landesverband im Jahr 2018 eine einmalige pauschale Abgeltung in Höhe von 150 000 Euro.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

(1) Zur Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben kann sich der Landesverband der Unterstützung Dritter bedienen. Hierfür erhält der Landesverband ab dem Jahr 2019 eine jährliche pauschale Abgeltung vom Land nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans.

(2) Für bauliche Angelegenheiten kann der Verband den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.“

3. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „den Regierungspräsidenten in“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
4. In § 17 Nummer 1 wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Gemeindeprüfungsan-
staltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Zustän-
digkeit für die Festsetzung und Erhe-
bung der Realsteuern

§ 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „; in diesem Falle obliegt den heheberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide“ gestrichen.

Artikel 7
Änderung des Gemeindeprüfungsan-
staltsgesetzes

Unverändert

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Zustän-
digkeit für die Festsetzung und Erhe-
bung der Realsteuern

Unverändert

3. Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über die
Zuständigkeit für die Festsetzung und
Erhebung der Realsteuern

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „die Gemeinde über die technischen Möglichkeiten für den Druck der Gewerbesteuermeßbescheide verfügt und“ gestrichen.
2. In § 3 Satz 3 werden die Wörter „zum testweisen Ausdruck von Gewerbesteuermeßbescheiden“ gestrichen.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird § 4.

Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Stärkung der
kommunalen Selbstverwaltung

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. § 56 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.““

Artikel 9
Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über die
Zuständigkeit für die Festsetzung und
Erhebung der Realsteuern

Unverändert

Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Stärkung der
kommunalen Selbstverwaltung

Unverändert

2. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 40 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.““

3. In Artikel 3 Nummer 8 wird in § 16a Satz 2 das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. In Artikel 4 Nummer 1 wird in § 11 Absatz 6 Satz 2 das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 11
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Satz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 und 9 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 5 Nummer 1 treten mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Satzungsrechtliche Regelungen, die aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden § 46 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 31 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 16 Absatz 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 12 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr getroffen worden sind, verlieren mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen ihre Gültigkeit.

Artikel 11
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Unverändert

(4) Artikel 3 Nummer 8, Artikel 4 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 3 sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Artikel 6 Nummer 1 § 11 Absätze 1 und 2 sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/2994) wurde am 13. Juni 2018 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags, das am 15. Dezember 2016 verkündet wurde, vor. Dabei werden Neuregelungen für das Kommunalverfassungsrecht, das kommunale Dienstrecht, das kommunale Haushaltsrecht sowie des Gesetz über den Landesverband Lippe vorgesehen. Ferner sieht die Landesregierung Bedarf, eine Anpassung der Zuständigkeit zur Bekanntgabe der Gewerbesteuerermessbescheide an die Rechtslage in anderen Bundesländern vorzunehmen.

Konkret sieht der Gesetzentwurf Regelungsbedarf bei den Themen

- Einführung einer optionalen Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens
- Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für notwendig zu erreichende Unterschriftenquoten
- Einführung flexiblerer Regelungen zur Entschädigung der Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen
- Anpassung der Regelungen zur Wahl von Beigeordneten an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes
- Beibehaltung der bisher für Gemeinden, Städte und Kreise geltenden Mindestfraktionsstärken
- Korrektur zwischenzeitlich erkannter redaktioneller Unstimmigkeiten
- Abschaffung des Anhörungsverfahrens zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage
- Umstellung der Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe auf das kommunale Haushaltsrecht der Gemeindeordnung NRW (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKF)
- Alleinzuständigkeit der Finanzämter für die Bekanntgabe der Gewerbesteuerermessbescheide

vor, der u.a. Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr, dem Gesetz über den Landesverband Lippe, dem Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz, dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern nach sich zieht.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf seiner Sitzung am 14. September 2018 beschäftigt und sich bei dieser Gelegenheit auf eine Anhörung von Sachverständigen verständigt. Zur Beratung lagen mit Drucksache 17/3200 und Drucksache 17/3601 zwei Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vor, die ebenfalls Berücksichtigung in der Anhörung fand.

Am 5. Oktober 2018 folgende Experten im Rahmen der Anhörung gehört:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	17/755 17/830
Dr. Bernd Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/757
Klaus-Viktor Kleebaum Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. Recklinghausen	17/839
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/820

eingeladen	Stellungnahme
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	17/829
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V. Düsseldorf	
Anke Peithmann Landesverband Lippe Lemgo	17/822
Manfred Müller Landrat des Kreises Paderborn Paderborn	17/841
Martin Peters SPD-Fraktion im Städteregionsrat Aachen StädteRegion Aachen Aachen	17/828
Simon Rock Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Siegen-Wittgenstein Siegen	17/821
Julian Frohloff SPD-Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen Leverkusen	17/825
Tayfun Keltek Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/840 17/860
Alexander Trennheuser Mehr Demokratie e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen Köln	17/816

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 17/400.

Nach einer Vertagung der abschließenden Befassung zum Gesetzentwurf am 23. November 2018 erfolgte diese im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 7. Dezember 2018.

Zu dieser letztmaligen Beratung im Fachausschuss lag mit Drucksache 17/4467 ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vor.

D Abstimmung

Im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen wurde am 7. Dezember 2018 dem Änderungsantrag mit Drucksache 17/3601 gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der AfD zugestimmt.

Anschließend wurde dem Änderungsantrag mit Drucksache 17/3200 gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der AfD zugestimmt.

Auch dem Änderungsantrag mit Drucksache 17/4467 wurde gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der AfD zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde abschließend in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Hans-Willi Körfges
- Vorsitzender -